

## **Ansprechpartner**

Ansprechpartner bei allen Fragen zu Prüfungen sind zu aller erst eure Dozenten. Wenn sich ein Problem nicht mit Hilfe des Dozenten klären lässt, können euch euer Fachschaftsrat und der AStA weiter helfen.

Am besten erreicht ihr beide so

Fachschaftsrat - ...@...uni-potsdam.de

AStA: [pruefungsrecht@asta.uni-potsdam.de](mailto:pruefungsrecht@asta.uni-potsdam.de)

Eine Reihe von Problemen lassen sich auch mit Hilfe des Prüfungsamts lösen. Das Prüfungsamt erreicht ihr so:

Prüfungsamt: [pruefungsamt@uni-potsdam.de](mailto:pruefungsamt@uni-potsdam.de)

## **Rahmenprüfungsordnungen**

Grundlage für alle Regelungen zu Prüfungen bildet die BAMA-O für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die Lehramtsstudiengänge gibt es eine eigene Rahmenordnung, die BAMALA-O. Die Regelungen zu Prüfungen sind in beiden Ordnungen identisch. Die wichtigsten Regelungen stellen wir euch kurz vor.

## **Prüfungsordnung**

Besondere Regelungen zum Studium und zu Prüfungen finden sich in den Prüfungsordnungen zum jeweiligen Studiengang. Darin findet ihr auch das Modulhandbuch, in dem alle angebotenen Veranstaltungen zu einem Studiengang mit einer kurzen Beschreibung, dem Umfang und der Art der Prüfung verzeichnet sind.

TODO: Übersicht relevanter Studienordnungen für die betroffenen Studiengänge einfügen, machen Olli und Jan separat.

## **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für ein Bachelorstudium an der Universität Potsdam ist in der Regel 6 Semester. Überschreitet ihr beim Studium die doppelte Regelstudienzeit – also 12 Semester – kann man euch vom Studium ausschließen (§ 7 (4) BAMA-O/BAMALA-O).

## **Leistungspunkte**

## **Prüfungsversuche**

Für jede Prüfung habt ihr bis zu drei Versuche (§ 13 (2) BAMA-O/BAMALA-O). Wenn ihr eine Prüfung beim dritten Versuch nicht besteht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Sofern das eine Pflichtprüfung ist, könnt ihr in dem Studiengang nicht mehr weiter studieren. Beim dritten Versuch einer Prüfung muss die Prüfung von zwei Personen bewertet werden (§ 11 (7) BAMA-O/BAMALA-O). Ihr könnt aber auch schon beim 1. oder 2. Versuch eine unabhängige, zweite Bewertung einfordern

(§ 11 (8) BAMA-O/BAMALA-O).

## Freiversuche

Im 1. Fachsemester habt ihr sogenannte Erstsemesterfreiversuche. Prüfungen, die ihr im 1. Semester nicht bestanden habt, werden nicht gewertet. Sie zählen nicht als Prüfungsversuch. Um einen Erstsemesterfreiversuch zu verwenden muss kein Antrag gestellt werden. Die Verbuchung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt und wird in der Leistungsübersicht im PULS verzeichnet. Wenn es dazu Probleme gibt, wendet euch am besten an das Prüfungsamt oder das Studienbüro. Die genaue Regelung findet sich in § 13 (1) der BAMA-O/BAMALA-O.

Neben den Erstsemesterfreiversuchen gibt es auch studiengangsspezifische Freiversuche. Die nicht bestandene Prüfung zählt dann auch nicht als Prüfungsversuch. Allerdings muss so eine Freiversuch innerhalb von 10 Werktagen nach dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt werden (§ 13 (3) BAMA-O/BAMALA-O). Ihr müsst also im PULS oder auf der Lehrstuhlwebsite des Prüfers regelmäßig nachschauen, ob das Prüfungsergebnis schon bekannt gegeben worden ist, damit ihr den Freiversuch nutzen könnt. Um den Freiversuch anzuzeigen müsst ihr das Formular des Prüfungsamts verwenden. Das findet ihr unter [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/assets/studium\\_konkret/Formulare/leistung/Formular\\_Freiversuch.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/assets/studium_konkret/Formulare/leistung/Formular_Freiversuch.pdf). Ihr müsst den Antrag leider ausdrucken und ausfüllen. Eine E-Mail reicht nicht. Den Freiversuch könnt ihr nur innerhalb der Regelstudienzeit verwenden.

Den Freiversuch kann man nicht nur für eine nicht bestandene Prüfung verwenden, sondern auch zum verbessern einer Note (§ 13 (4) BAMA-O/BAMALA-O).

Wie viele Freiversuche ihr habt und für welche Module die Freiversuche ihr habt, steht in eurer Studienordnung. Die Regelungen findet ihr in der folgender Tabelle:

TODO: Übersicht für relevante Studiengänge, machen Olli und Jan separat.

Studiengang	Regelung
...	...

## Prüfungen

Damit ihr überhaupt an einer Prüfung teilnehmen könnt, müsst ihr euch zu der Lehrveranstaltung und zu der Prüfung anmelden (§ 9 (1), (2) BAMA-O/BAMALA-O). Danach werdet ihr vom jeweiligen Prüfer für die Prüfung zugelassen. Das muss innerhalb von einer Woche nach Ende des Anmeldezeitraums für die Prüfung geschehen. Während des Anmeldezeitraums könnt ihr euch ohne Konsequenzen abmelden.

Zudem sehen einige Lehrveranstaltungen eine lehrveranstaltungsbegleitende Leistungserfassung vor. Dabei wählt ihr schon beim Belegen der Lehrveranstaltung die zugehörige Prüfung aus. Damit seid ihr zur Prüfung für die Lehrveranstaltung angemeldet. Hier gibt es eine gesonderte Rücktrittsfrist während der ihr euch ohne Konsequenzen abmelden könnt (§ 9 (5) BAMA-O / BAMALA-O).

Wenn ihr euch von einer Prüfung abmeldet, bleiben alle bis dahin erbrachten Leistungen erhalten. Habt ihr z.B. eine Vorleistung für die Zulassung zur Klausur erbracht und meldet euch dann ab, müsst ihr die

Vorleistung beim nächsten Mal nicht mehr erbringen.

Für jede Prüfung sollte es einen ersten Prüfungstermin und innerhalb von 6 Wochen einen zweiten Prüfungstermin geben. Den zweiten Termin kann man benutzen, wenn man zum ersten Termin verhindert ist (§ 10 (1) BAMA-O / BAMALA-O).

Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Daneben gibt es auch noch Studienleistungen, die nur mit einem bestanden / nicht bestanden bewertet werden. Die Art der Prüfung und die Prüfungsform muss bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben sein (§ 8 (2) BAMA-O / BAMALA-O). Ist das nicht der Fall, solltet ihr in jedem Fall mit dem Dozenten sprechen.

## **Module**

Prüfungen sind in Modulen organisiert. Jedes Modul besteht aus mindestens einer Prüfung, kann aber auch aus mehreren Prüfungen bestehen. Wenn ein Modul aus mehreren Teilprüfungen besteht, werden die Leistungspunkte erst angerechnet, wenn ihr alle Teilmodulprüfungen bestanden habt (§ 6 (4) BAMA-O / BAMALA-O). Das ist besonders für Studierende, die BAFöG beziehen wichtig. Ihr solltet eure Prüfungen so organisieren, dass ihr bis zu den gesetzten Fristen die notwendigen Leistungspunkte erreicht habt.

## **Bewertung**

Mündliche Prüfungen müssen sofort und durch mindestens zwei Prüfer bewertet werden (§ 10 (2) / § 11 (9) BAMA-O / BAMALA-O). Alle anderen Prüfungen sollten innerhalb eines Monats nach dem Prüfungsdatum bewertet sein.

## **Krankheit**

Wenn ihr am Prüfungstermin krank seid, müsst ihr beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest einreichen (§ 14 (3) BAMA-O/BAMALA-O). Dazu habt ihr 5 Werktage Zeit. Das Datum des Attestes muss mit dem Prüfungsdatum übereinstimmen. Außerdem muss für das Prüfungsamt klar erkennbar sein, dass ihr nicht an der Prüfung teilnehmen könnt. Das Attest reicht man zusammen mit dem ausgefüllten Formular des Prüfungsamts ein. Das Formular findet ihr unter [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/assets/studium\\_konkret/Formulare/leistung/anlage\\_attest.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/assets/studium_konkret/Formulare/leistung/anlage_attest.pdf).

Wenn das Attest für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt ist – also wenn euch euer Arzt z.B. für eine Woche krank schreibt – dann dürft ihr in dem gesamten Zeitraum keine Prüfungen absolvieren. Nehmt ihr trotzdem an einer Prüfung teil, erkennt das Prüfungsamt das Attest für den gesamten Zeitraum nicht an. Alle Prüfungen, an denen ihr nicht teilgenommen habt, werden dann mit 5,0 bewertet und zählen als Prüfungsversuch.

## **Täuschung**

Wenn ihr bei einer Prüfung versucht zu täuschen – also z.B. abzuschreiben - wird die Prüfung mit 5,0 bewertet. Das gilt auch schon wenn ihr nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet (§ 17 (1) BAMA-O/BAMALA-O). Dafür reicht schon ein Taschenrechner aus, wenn der Taschenrechner nicht zugelassen ist. Welche Hilfsmittel genau zugelassen sind, gibt der Prüfer vorher bekannt. Die Täuschung kann auch zum Ausschluss aus dem Studium führen. Das gilt aber nur bei besonders schweren Fällen.

Bei Haus- oder Seminararbeiten erfolgt auch eine Bewertung mit 5,0 bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. Das ist z.B. das Abschreiben von einem Kommilitonen oder das Verwenden von Plagiaten.

### **Säumnis**

Wenn ihr euch zu einer Prüfung angemeldet habt, müsst ihr die Prüfungsleistung auch erbringen. Brecht ihr also eine Klausur ab oder erscheint gar nicht erst, wird die Prüfung mit 5,0 bewertet und zählt als Prüfungsversuch (§ 14 (1) BAMA-O/BAMALA-O).

Das gilt auch, wenn ihr Haus- oder Seminararbeiten nicht rechtzeitig – also innerhalb der Bearbeitungszeit – abgibt. Hier lohnt es sich aber in jedem Fall noch einmal mit dem Prüfer über die Gründe für die nicht rechtzeitige Abgabe zu sprechen. Aus wichtigen Gründen können Bearbeitungszeiten nämlich verlängert werden. Das muss aber sofort passieren (§ 14 (2) BAMA-O/BAMALA-O).

### **Einsichtnahme**

Um die Bewertung nachzuvollziehen, könnt ihr euch in jedem Fall die Unterlagen zur Prüfung anschauen (§ 20 (2) BAMA-O/BAMALA-O). Das ist eure bewertete Klausur, Haus-/Seminararbeit oder das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung. Dazu habt ihr bis zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Zeit. In der Regel veröffentlichen die Prüfer selber einen Termin für die Einsichtnahme. Ansonsten solltet ihr den Prüfer kurz fragen.

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Leistungen an anderen Universitäten oder aus einer Berufsausbildung können für euer Studium angerechnet werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 2 (4) 5. BAMA-O/BAMALA-O). Sprecht am besten vorher mit eurem Prüfungsausschuss, ob so etwas möglich ist. Für den Antrag reicht ein kurzes Schreiben.

Euren Prüfungsausschuss erreicht ihr so:

TODO: Übersicht für Prüfungsausschüsse, machen Olli und Jan separat, nach oben zu Ansprechpartnern?

Studiengang	Kontakt
...	...

### **Auslandsaufenthalt**

Wenn ihr plant für ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren, solltet ihr in jedem Fall mit eurem Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abschließen (§16 (8) BAMA-O/BAMALA-O).